Jahresabrechnung, HeizÃ¶lbestÃ¤nde des Vorjahres

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

In einer Jahresabrechnung sind in keinem Fall - auch nicht einmalig bei Umstellung der Abrechnung - die Kosten fÃ¼r HeizÃ¶lbestÃ¤nde aufzunehmen, die bereits im Vorjahr bezahlt wurden. Dies gilt deshalb, weil keine Geldfluss im abgerechneten Wirtschaftsjahr erfolgte und der Ã–lbestand aus einem Vergleich zwischen der Heizkostenabrechnung und dem in der Gesamtabrechnung dargestellten Aufwand fÃ¼r den Ã–l-Einkauf erkennbar ist.
(LG KÃ¶ln, Urteil vom 27.10.2016 -99 S 91/16- ZMR 2017, 88)